



NFV | Schillerstraße 4 | 30890 Barsinghausen

SPIELBETRIEB UND RECHT

An die

Team Spielerlaubnis

mit Passangelegenheiten betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Michael Gastell

der Mitgliedsvereine des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Tel. 05105-75 211

Fax 05105-75 156

E-Mail michael.gastell@nfv.de

Web www.nfv.de

Unser Zeichen mg/eg

Barsinghausen, 25.05.2024

Änderungen im Bereich Spielerlaubnis und Vereinswechsel - (endgültige) Abschaffung Papier-Spielerpässe, Auswirkungen auf den Vereinswechsel

Sehr geehrte Sportfreunde,

In der Sitzung des Vorstandes des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. („NFV“) am 1. und 2. März 2024 wurden unter anderem Änderungen der NFV-Ordnungen (insbesondere Spielordnung) beschlossen, mit denen die im Jahr 2020 eingeleitete Umstellung vom „klassischen“ Papier-Spielerpass zum „digitalen Spielerpass“ nun vervollständigt wurde.

Die dazugehörigen „Amtlichen Mitteilungen“ zur Bekanntgabe der Ordnungsänderungen wurden bereits Anfang März an alle Vereine versendet. Die aktualisierten Textfassungen aller Ordnungen die zum 1. April 2024 in Kraft getreten sind, stehen ebenfalls bereits seit Anfang März an bekannter Stelle (<https://www.nfv.de/verband/der-nfv/satzung-und-ordnung>) zur Ansicht bzw. Download bereit.

Mit Blick auf die bevorstehende Sommer-Wechselperiode möchte das Team Spielerlaubnis der Verbandsgeschäftsstelle Sie mit diesem Schreiben nochmals auf die wichtigsten damit einhergehenden Veränderungen und Auswirkungen aufmerksam machen.

Zusammengefasst im Überblick:

- **Papier-Spielerpässe wurden zum 01.04.2024 endgültig entwertet (siehe unten unter 1.)**
- **Papier-Spielerpässe und „Verlusterklärungen“ sind kein tauglicher Abmeldenachweis beim Vereinswechsel mehr (unten 2a)**
- **Die Reaktion auf eingehende Abmeldungen kann vom abgebenden Verein ausschließlich nur noch per Online-Abmeldung im DFBnet erfolgen (2b)**
- **(Wiedereinführung der) Erhebung von Säumnisgebühren bei tatenlosem Fristablauf (2c)**

NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E. V.

Schillerstr. 4 | 30890 Barsinghausen | Web www.nfv.de | E-Mail info@nfv.de
Fax +49 (0) 5105 - 75 156 | Tel. +49 (0) 5105 - 75 0 | Präsident: Ralph-Uwe Schaffert

Direktoren: Jan Baßler und Steffen Heyerhorst | Registergericht: Amtsgericht
Hannover | Reg.-Nr. 140297 | Steuer-Nr. 23/204/02807 | Ident-Nr. 115 508 366

BANKVERBINDUNGEN

Stadtsparkasse Barsinghausen
IBAN DE77 2515 1270 0000 1024 00 | BIC NOLADE21BAH
Hannoversche Volksbank e. G.
IBAN DE66 2519 0001 0220 2565 00 | BIC VOHADE2HXXX

1. (Endgültige) Entwertung der noch im Umlauf befindlichen Papier-Spielerpässe

Seit dem 01.07.2020 werden vom NFV bekanntlich keine Papier-Spielerpässe mehr gedruckt. Neue Spielerlaubnisse werden seither ausschließlich digital im DFBnet erteilt. Im Spielbetrieb an sich haben die Papier-Spielerpässe seitdem keine Bedeutung mehr.

In vielen Vereinen füllen die noch im Bestand vorhandenen Papier-Spielerpässe aber weiterhin ganze Schrankfächer. Dafür besteht nun zumindest aus verbandsrechtlicher bzw. spielerlaubnistechnischer Sicht (endgültig) kein Bedarf mehr. Denn auch die bis zuletzt zumindest theoretisch noch denkbare Verwendung im Rahmen eines Vereinswechsels fällt (endgültig) weg. Die Papier-Spielerpässe könnten somit vernichtet werden. Bitte aber vor der Vernichtung über eine Verwendung als persönliche Erinnerungsstücke oder für das Vereinsarchiv nachdenken – eine Reproduktion ist nicht mehr möglich!

2. Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Ablauf eines Vereinswechsels

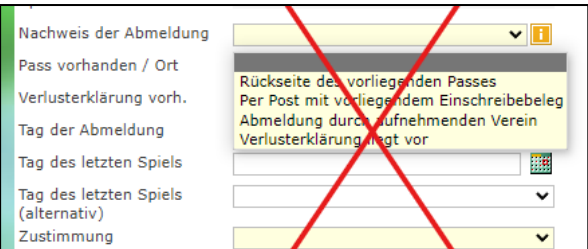
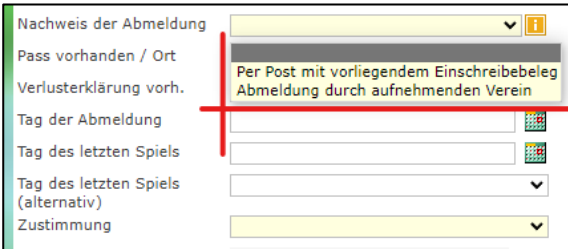
Für den Ablauf der Beantragung einer „Erstausstellung“ oder eines „Internationalen Wechsels“ ergeben sich aus den Ordnungsänderungen keine Auswirkungen, weder bei Online-Übermittlung der Daten im DFBnet-Modul „Antragstellung“ noch bei Übermittlung der Antragsunterlagen per Brief oder ePostfach. Im Bereich des (nationalen) „Vereinswechsels“ ergeben sich jedoch einige Änderungen, mit denen sich alle Vereine vertraut machen sollten:

a) Rückseite des Papier-Spielerpasses und „Verlusterklärung“ keine tauglichen Nachweise mehr

Während im Spielbetrieb bei der „Passkontrolle“ die Vorderseite der Papier-Spielerpässe ihre Bedeutung hatte, kam es bei Vereinswechseln traditionell auf die Rückseite des Papier-Spielerpasses an. Diese war vom abgebenden Verein auszufüllen und dem Spieler oder dem neuen Verein auszuhändigen.

Diese Möglichkeit war bis zuletzt noch im Text der NFV-Spielordnung verankert, sodass in bestimmten Konstellationen der erforderliche „Nachweis der Abmeldung“ (samt Zustimmungsvermerk etc.) noch über die Passrückseite oder eine sog. Verlusterklärung geführt werden konnte. Die Auswahlmöglichkeiten waren daher auch im Rahmen der Online-Antragstellung im DFBnet stets noch auswählbar.

Am 01.04.2024 haben die Rückseiten der Papier-Spielerpässe diese noch theoretisch mögliche Bedeutung verloren. Folglich wurden auch die entsprechenden Auswahlmöglichkeiten im DFBnet „abgeschaltet“.

ALT	NEU
	

b) Reaktion des abgebenden Vereins auf Abmeldung eines Spielers: Nur noch per Online-Abmeldung im DFBnet !

Ein Verein, der von einem seiner Spieler/Spielerinnen eine Abmeldung vom Spielbetrieb erhält, ist – wie auch schon bisher – verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen auf diese Abmeldung zu reagieren. Dasselbe gilt, wenn die Abmeldung als stellvertretende Abmeldung iSd § 6a Abs. 3 SpO durch den aufnehmenden Verein vorgenommen wird.

Durch den Wegfall der Papier-Spielerpässe ist die einzige verbleibende Form der Reaktion, mit der diese Verpflichtung durch den abgebenden Verein vollumfänglich erfüllt werden kann, die Online-Abmeldung der betreffenden Spielerlaubnis im DFBnet im Modul „Antragstellung“ > „Abmeldung“.

Eine Hilfestellung dazu gibt es hier:

https://www.nfv.de/fileadmin/user_upload/NFV/Inhalt/Spielbetrieb/Passstelle/Pass_Beantragen/Abmeldung_-_Hilfestellung_DFBnet_05-24_.pdf

Die allermeisten Abmeldungen wurden auch bisher schon auf diesem Wege abgewickelt, sodass sich für die Mehrzahl der Vereine diesbezüglich nicht wirklich etwas ändert – es ist jetzt allerdings alternativlos.

Im DFBnet müssen alle Angaben, die früher auch auf der Rückseite des Papier-Spielerpasses (oder in einer entsprechenden „Verlusterklärung“) hätten eingetragen werden können, ebenfalls eingetragen werden (soweit nicht bereits im System vorhanden):

- „Tag der Abmeldung“
- „Tag des letzten Spiels“
- „Zustimmung/Nicht-Zustimmung“

Zur Vermeidung von Missverständnissen:

- Das bloße Verstreichenlassen der 14-tägigen Frist ist keine ordnungsgemäße Reaktion auf eine Abmeldung. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur frist- und ordnungsgemäßen Reaktion auf eine Abmeldung führt für den Verein – wie auch bisher schon – zu dem Nachteil, dass seine Zustimmung zum Wechsel unwiderleglich als erteilt gilt.

Zudem können sich auch finanzielle Nachteile in Form einer Säumnisgebühr ergeben (die unter c. näher dargestellt wird).

- Wenn Spieler/Spielerinnen einen Verein vollständig verlassen (nicht nur Abmeldung der Spielerlaubnis, sondern (auch) Kündigung der Mitgliedschaft), werden häufig von der Mitgliederverwaltung des Vereins Austrittsbescheinigungen oder anderweitige Bestätigungen über den Erhalt der Kündigung oder die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ausgestellt.

Diese reichen zur Erfüllung der verbandsrechtlichen Reaktionspflicht des abgebenden Vereins jedoch nicht aus!

Zwar kann der Spieler/die Spielerin mit einer solchen Bestätigung unter Umständen erfolgreich den Nachweis führen, dass er/sie sich rechtzeitig beim alten Verein abgemeldet und damit selbst alles Erforderliche für einen Vereinswechsel getan hat. Seitens des abgebenden Vereins fehlen jedoch trotzdem die verpflichtenden Eingaben der Abmeldedaten ins DFBnet, die für die verbandsseitige Bearbeitung des Wechsels erforderlich sind.

c) Einzugsverfahren und Säumnisgebühr

In der Vereinswechsel-Systematik unter Verwendung der Papier-Spielerpässe konnte sich an den ergebnislosen Ablauf der 14-tägigen Reaktionsfrist (also: versäumte Herausgabe des vollständig ausgefüllten Papier-Spielerpasses) das sog. „Passeinzugsverfahren“ anschließen. Dieses war für den abgebenden, fristsäumigen Verein u.U. mit zusätzlichen Bearbeitungsgebühren von 50,- Euro verbunden.

Derselbe Betrag war auch schon bisher für den Fall vorgesehen, dass ein abgebender Verein auf eine stellvertretende Online-Abmeldung durch den aufnehmenden Verein nicht innerhalb von 14 Tagen reagiert hat (so NFV-Spielordnung, Anhang 2 Ziff. IV. Nr. 7 bis einschließlich zum Stand 01-2024). Aus

verschiedenen Gründen wurde in diesen Fällen jedoch trotz entsprechender Regelungsgrundlage bislang de facto keine Gebühr erhoben.

Die Erfahrung der letzten Jahre und Monate hat jedoch leider gezeigt, dass immer mehr Vereine ihrer Pflicht zur fristgerechten Reaktion auf eine Abmeldung nicht nachkommen und die 14 Tage tatenlos verstreichen lassen.

Das führt für alle übrigen Beteiligten zu einer ärgerlichen und unnötigen Verzögerung bei der Erteilung der neuen Spielerlaubnis (sofern nämlich keine vorherige Reaktion erfolgt, ist die Erteilung erst nach vollständigem Fristablauf möglich!), sondern verursacht auch zusätzlichen Aufwand bei der Bearbeitung, was wiederum zu weiteren Verzögerungen für alle noch wartenden Vorgänge und damit letztlich zu Nachteilen für alle Vereine führt.

In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle, die zu Beschwerden der jeweils aufnehmenden Vereine über „zu lange Bearbeitungszeiten“ geführt haben, lag die Ursache der Verzögerung nicht auf Seiten des NFV, sondern allein beim untätigen abgebenden Verein.

Aus diesem Grund erscheint es notwendig, die Säumnisgebühren auf die digitalen Vorgänge zu adaptieren. Die entsprechende Grundlage wurde ebenfalls im Rahmen der letzten Ordnungsänderungen geschaffen. Wir werden ab Juni nun auch mit der praktischen Anwendung dieser Regelung beginnen.

Zur Klarstellung: Für Vereine, die pflichtgemäß und fristgerecht die Online-Abmeldung ihrer Spieler/Spielerinnen vornehmen, ergeben sich keinerlei Zusatzkosten. Alle Vereine haben wie bisher 14 Tage ab Zugang der jeweiligen Abmeldung Zeit, das Erforderliche zu tun, um Säumnisgebühren zu vermeiden.

Damit diese Umstellung – die aufgrund der möglicherweise eingetretenen Gewohnheiten sicherlich nicht in allen Fällen leichtfallen wird – gerade auch für die etwas kleineren Vereine kein allzu schmerzlicher Vorgang wird, beträgt die fortan geltende Säumnisgebühr jedoch nicht wie früher 50,- Euro, sondern bis auf Weiteres lediglich 20,- Euro pro Fall.

Wir hoffen, dass dies ausreicht, um die notwendige Solidarität unter den Vereinen bei der zügigen Abwicklung von Vereinswechseln zu erreichen. Bitte bedenken: Jeder „abgebende“ Verein ist in anderen Fällen auch mal der „aufnehmende“ Verein – und möchte dann seinerseits die neuen Spieler schnell und komplikationslos spielberechtigt bekommen.

Bitte ebenfalls berücksichtigen: Es handelt sich nicht um „völlig neue“ Gebühren. Sie waren zu jeder Zeit vorgesehen, wurden nur in den vergangenen Jahren teilweise nicht vollstreckt. Zudem wurde der Betrag mehr als halbiert. Das dürfte ein für alle Seiten akzeptabler Kompromiss sein.

Letztlich geht es ohnehin nicht darum, zusätzliche Gebühren zu erheben (im Idealfall wird nicht eine einzige davon fällig), sondern darum, schnelle Bearbeitungen der Vereinswechsel zu ermöglichen, von denen am Ende alle Vereine und Aktiven profitieren!

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsischer Fußballverband e. V.

Team Spielerlaubnis

Michael Gastell

Oliver Eggert

Tomasz Zelazinski

Steffen Viet